

BGer 5A 572/2016 vom 5. August 2016

Bundesgericht, 2016-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_572_2016

FR: TF 5A 572/2016 du 5 août 2016

IT: TF 5A 572/2016 del 5 agosto 2016

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 05.08.2016 5A 572/2016 (5A_572/2016)
Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 05.08.2016 5A 572/2016 (5A_572/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 05.08.2016 5A 572/2016 (5A_572/2016)

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_572/2016
Urteil vom 5. August 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von
Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführerin, gegen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons
Schaffhausen. Gegenstand Fürsorgerische Unterbringung, Beschwerde nach Art. 72 ff.
BGG gegen den Entscheid vom 12. Juli 2016 des Obergerichts des Kantons Schaffhausen.
Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 12. Juli
2016 des Obergerichts des Kantons Schaffhausen, das eine Beschwerde der
Beschwerdeführerin gegen ihre (am 29. April 2016 gestützt auf Art. 426 Abs. 1 ZGB
angeordnete) fürsorgerische Unterbringung im Wohn- und Pflegeheim B._____
in U._____ abgewiesen hat, in Erwägung, dass das Obergericht erwog, die an... leidende
Beschwerdeführerin müsse stationär behandelt werden, das Wohn- und Pflegeheim
B._____ sei für eine umfassende Betreuung und Behandlung geeignet, demgegenüber
erweise sich die von der Beschwerdeführerin offenbar gewünschte Rückverlegung in die
Akutstation des Psychiatriezentrums C._____ nicht als erforderlich, dass die
Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in
welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht
(Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht
eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass auch Verfassungsrügen in der
Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass die
Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die
obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass sie erst recht nicht nach den gesetzlichen
Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Entscheid des
Obergerichts vom 12. Juli 2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die
- offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung
von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass keine Gerichtskosten zu erheben
sind, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge
kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die
Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses
Urteil wird der Beschwerdeführerin sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und

dem Obergericht des Kantons Schaffhausen schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 5. August 2016
Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der
Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.